

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Grundriß.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

Zwanzigstes Hauptstück

von

der Zuschreibung des Haupteydes.

G r u n d r i ß.

- 1) Des Beweisführers Eydeszuschreibung.
- 2) Mittheilungsbescheid, wodurch entweder dem Gegentheil, sich auf den Eyd zu erklären, auferleget, oder der Eyd mit Gründen verworfen wird.
- 3) Des Gegentheils auferlegte Erklärung, welche a) durch Annehmung, b) oder Zurückschreibung des Eydes, und zwar beydes entweder nach vorläufigen Erinnerungen wider die Eydesformul, mit oder ohne Eyd vor Gefahrde; c) durch Gewissensvertretung; d) durch Ausführung der völligen Unstatthaftigkeit des zugeschobenen Eydes geschieht.
- 4) Wenn der Eyd a) entweder angenommen oder b) zurückgeschoben ist, so wird, wenn die wider die Formul gemachte Erinnerungen einer weiteren Ausführung bedürfen, die Schrift zur Gegennothdurft mitgetheilet, sonst aber entweder sofort es bey der Formul gelassen, oder selbige verbessert, und

Civil-Proc. II Th.

¶

sodann

sobann Tagesarth zur Eydesleistung, sowohl in Ansehung des Eydes vor Gefährde, wenn selbiger rechtmäßig gefordert, als zur Leistung des Haupteydes angesetzt. Wenn aber c) der Beweis zu Vertretung des Gewissens zur Hand genommen ist, so wird so verfahren, wie oben bey den ordentlichen Beweismitteln gezeiget worden. Daferne endlich d) der Eyd als völlig unzu lässig ausgegeben wird, alsdenn ist hierüber zusprechen, und zwar entweder sofort, wenn alles klar ist, oder daferne die Sache nicht so ausgemachet wäre, nach erforderter Nothdurft.

5) Protocoll, welches im Schwöhrungstermin abzuhalten.

6) Erklärendes Urtheil, [sent. declaratoria], welches lediglich nach dem Inhalt des abgeleisteten oder verweigerten Eydes abzufassen ist.

Der erste Titul

von

Der Eydenszuschreibung.

S. 319.

Begriff und allgemeine Bemerkung über den Eyd.

Der Eyd war in den ältesten Zeiten nur eine freywillige Versicherung der Wahrheit, welche bald bey dem Himmel, bald bey den Geschöpfen, bald bey dem Wohl des Regenten geschähe *a*). Ersteres wurde so ausgeleget, als ob bey dem Schöpfer selbst geschwohren worden wäre. Der Kayser Alexander wollte es nicht als ein Verbrechen der beleidigten Majestät angesehen wissen, wenn dem Eyd entgegen gehandelt war, sondern überlies bloß Gott die Bestrafung *b*). Heut zu Tage ist ein jeder Eyd nicht bloß eine feyerliche, sondern eine solche Versicherung der Wahrheit, wobey Gott zum Zeugen der Wahrheit und Rächer der Lügen angerufen wird *c*). Der Judens eyd ist nach Vorschrift des Concepts der Cammergerichtsordnung Tit. 89., wo selbiger nicht durch besondere Landesgesetze verbessert ist *d*), abzustatten. Auf die Heiligen zu schwören *e*), ist bey den römisch-Catholischen im Gebrauche, die Protestanten schwören selbst in catholischen Gerichten [S. 281. Note a] nicht anders, als mit diesem Ausdrucke: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort oder Evangelium, welche

Ff 2

Fors